

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

St. 6.

Ausgaben den 5. Februar

1908

Inhalt von Nr. 6: Tarif für Ablage in Gr.-Neuendorf S. 33. — Genehmigungsurkunde betr. Kleinbahn von dem Staatsbahnhofe nach der Stadt Müncheberg S. 33. — Verzeichnis der Praktikantenaufnahmen an Krankenhäusern S. 34. — Durchschnitts- und Ladenpreise für den Monat Januar S. 36—38 — Achtuhrlandenschluß für Fleischer etc. in Landsberg a. W. S. 40. — Vertrauensärzte des Schiedsgerichts S. 40. — Personalien S. 40.

Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

82. Mit Genehmigung der Herren Ressortminister vom 9. August 1907 III. A. 7. 283. Nr. d. ö. U./III. 14165 F. M. und des Kreis Ausschusses des Kreises Lebus vom 31. Oktober 1907 — Nr. A I. 7144 — erhält Ziffer 1 des Abschnitts A des Tarifs für die Benutzung der Ablage der Gemeinde Groß-Neuendorf an der Oder vom 26. Mai 1900 folgende Fassung:

A Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar:

1. von Dampfern
 - a) für den ersten Liegetag nichts,
 - b) für eine Liegezeit von zwei bis zu einschließlich 10 Tagen . . . 1,00 Mk.
 - für jeden folgenden Zeitraum von 10 Tagen . . . 0,50 "

Breslau, den 24. Januar 1908.

Der Oberpräsident.

Chef der Odetrombauverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Oder.

83. Genehmigungsurkunde für die Stadt Müncheberg.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen vollspurigen Kleinbahn von der Stadt Müncheberg nach dem Staatsbahnhof gleichen Namens für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft, wird der Stadt Müncheberg im Kreise Lebus als Unternehmerin auf Grund und nach Maßgabe des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter nachstehenden Bedingungen hierdurch die Genehmigung erteilt.

§ 1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke versehenen

Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen sowie derjenigen Änderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 4, 17 und 18 des vorherzeichneten Gesetzes hiezu angeordnet worden und etwa noch angeordnet werden sollten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Zur Vermeidung des Verfalls dieser Genehmigung muß der Bau innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung in dem Regierungs-Amtsblatte begonnen und die Vollendung und Inbetriebnahme längstens innerhalb dreier Jahre bewirkt werden.

§ 2. Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplane die mit der zuständigen Wegepolizeibehörde bewilligte Wegeunterhaltungspflichtigen gemäß § 6 des Kleinbahngesetzes getroffene Vereinbarung maßgebend. Insbesondere liegt der Unternehmerin die Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und der zur Bahnanlage benutzten Wegeteile und auf Erfordern ihre Wiederherstellung in den früheren Zustand beim Westalle der Genehmigung oder Authören des Unternehmers ob.

§ 3. Bei der Ausführung des Baues und der späteren Unterhaltung der Bahn hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Von der Wegepolizeibehörde dieserhalb etwa getroffenen Anordnungen in Folge zu leisten. Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

§ 4. Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin jederzeit die Genehmigung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

84. Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901 wird nachstehend das Ver-
veröffentlicht.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen, soweit es kostenlos geschehen kann, die

N ^o .	Ort	Kreis	Name der Anstalt zc.	Leitende Behörde.
1.	Clettwitz	Calau	Knappschaftskrankenhaus	Brandenburger Knappschafts- verein in Guben
2.	Forst i. L.	Forst i. L. Stadt	Städtisches Krankenhaus	Magistrat
3.	Frankfurt a. D.	Frankfurt a. D. Stadt	Städtisches Krankenhaus	Magistrat
4.	Frankfurt a. D.	Frankfurt a. D. Stadt	Diaconissenhaus „Lutherstift“	Vorstand
5.	Guben	Guben, Stadt	Naëmi-Wilke-Stift, Krankenhaus und ev.-luth. Diaconissenanstalt	Vorstand
6.	Cottbus	Cottbus, Stadt	Chirurgisch-gynäkologische Heilanstalt und Unfallgenesungsheim	Geh. San.-R. Prof. Dr. Thiem
7.	Rottbuscher Stadt- forst bei Rottwitz	Cottbus, Land	Lungenheilstätte Cottbus bei Rottwitz	Landesversicherungsanstalt Brandenburg
8.	Landsberg a. W.	Landsberg a. W. Stadt	Landesirrenanstalt	Provinzialverwaltung
9.	Landsberg a. W.	Landsberg a. W.	Städtisches Krankenhaus	Magistrat

Krankfurt a. D., den 22. Januar 1908.

Ebenso ist die Unternehmerin verpflichtet, sich den Anschluß anderer Bahnen gefallen zu lassen, sobald die unterzeichnete Behörde entsprechende Anordnung gemäß § 28 des Kleinbahngesetzes trifft.

Soweit Anlagen der Staatsbahn durch die Kleinbahn benutzt oder Gleise in dieselbe geführt werden sollen, hat die Eisenbahnbehörde dies nach § 29 des Kleinbahngesetzes besonders zu genehmigen.

§ 5. Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahn stets ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst Betriebsmitteln und sämtlichen Nebenanlagen fortwährend in gutem Zustand zu erhalten und dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten, damit sie mit der in Nr. 9 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann. Strecken, auf welchen zeitweise die sonst für diese zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale als solche zu kennzeichnen und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen. Die betreffenden Signale müssen gemäß den Vorschriften in der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands eingerichtet und gehandhabt werden.

Für den Betrieb sind die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für die Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Betriebsvorschriften maßgebend, soweit nicht von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten oder den Aufsichtsbehörden Abweichungen zugelassen werden.

§ 6. Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind den Aufsichtsbehörden namhaft zu machen. Ebenso ist denselben von jeder hierin eintretenden Aenderung Kenntnis zu geben.

§ 7. Alle im äußern Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Heizer, Zugführer, Schaffner, Bahnmeister des mit der Abfertigung der Züge betrauten Personals usw.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Zu Maschinenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche nach einer mindestens sechsmonatigen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinenreparaturwerkstätte und nach mindestens ebenso langer Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten

zeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser pp. des diesseitigen Reg.-Bezirks

Nachweisung amtlich weiter veröffentlichen.

Aufgabe und Zweck der Anstalt.	Name des ärztlichen Leiters, bei selbständigen Abteilungen auch des Abteilungsleiters.	Zahl der		Bettensahl.	Zahl der Praktikanten	Vergünstigungen für Praktikanten.
		Assistenten	Pfleger- sonen zc.			
Allgemeines Krankenhaus (vorwiegend für Bergleute)	Dr. Rittel	1	7	79	1	Freie Station und Ver- gütung bis zu 50 Mk. monatlich.
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Guballe		8	80	1	Freie Station, bei Ver- tretung des Assistenten auch Besoldung. Freie Station.
Allgemeines Krankenhaus	S.-N. Dr. Rehsfeld (Chir.), S.-N. Dr. Glafer (Inn.)	4	29	280	3	Freie Station und 25 Mk. monatlich.
Allgemeines Krankenhaus, Ausbildung von Diakonissen	S.-N. Dr. Bernice	1	22	104	2	Freie Station und 25 Mk. monatlich.
Allgemeines Krankenhaus, Ausbildung von Diakonissen	Dr. Ayrer	1	20	50	1	Freie Station.
Behandlung und Beobachtung von chirurgischen Kranken, Frauenkranken, Unfall- kranken, Invaliden zc.	Chir. San.-N. Prof. Dr. Thiem	2	7	110	1	Freie Wohnung, Beleuch- tung, Heizung, Be- dienung, ärztliche Be- handlung; freies 1. und 2. Frühstück, für die übrige Verpflegung 60 Mark monatlich
Lungenheilstätte	Dr. Wandelier	1	4	110	1	Freie Station.
Irren = Heil- und Pflegeanstalt	S.-N. Dr. Gock	6	181	1130	2	Freie Station.
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Desbestamp	1	8	120	1	Freie Station. Der Rektorspräsident.

ihre Befähigung nachgewiesen haben. Ob und inwieweit aus besonderen Gründen eine kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde. Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

§ 8. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausbübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein und eine an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragende Nummer führen.

§ 9. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn

übersteigen. Es bleibt vorbehalten, für Wegeüberläufe und gefährdete Stellen eine Ermäßigung der Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben. Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen des Unternehmers überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt die Festsetzung des Fahrplans den Aufsichtsbehörden in Zeitabschnitten von 3 zu 3 Jahren vorbehalten. Ein jeder Fahrplan ist 2 Wochen vor Veröffentlichung den Aufsichtsbehörden einzureichen.

§ 10. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre lang nach der Betriebseröffnung zu. Von da an wird der Betrag der Beförderungspreise der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Zeitabschnitten von 3 zu 3 Jahren vorbehalten. Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist den Aufsichtsbehörden rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Zusicherungen, abweichend von den tarifartigen Preisen das Entgelt für die Beförderung zu bestimmen, sind verboten.

Laufende Nummer	Hauptmarktorthe und Kreise, für welche die Preise gelten.	M a r k t =											
		pro 100 Kilogramm											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	
1.	Cottbus Calau, Spremberg, So au, Forst Stadt, Guben Stadt u. Land, Cottbus Stadt und Land.	21 70	21 31	20 80	20 24	19 80	19 30	17 —	16 50	16 —	17 36	17 —	16 65
2.	Crossen Crossen.	21 68	—	17 21	19 60	—	19 04	17 31	—	17 00	16 76	16 60	16 50
3.	Custrin Königsberg Nm., Soldin.	22 26	21 44	20 50	20 77	19 75	18 75	17 26	16 75	16 25	18 06	17 25	16 25
4.	Frankfurt a. O. Frankfurt a. O. Stadt, Weststernberg.	21 00	20 72	—	20 06	19 78	19 50	16 36	15 78	14 80	17 10	16 63	16 24
5.	Fürstenwalde Lebus.	21 70	21 57	21 26	20 35	20 30	20 20	17 32	17 22	17 12	16 96	16 78	16 70
6.	L. . . deberg a. W. . . . Friedenwalde, Friede- berg Nm., Lands- berg a. W. Stadt u. Land.	21 80	—	20 8	19 37	—	18 94	17 28	—	16 22	17 —	—	16 —
7.	Lubben Lubben, Luckau.	—	—	—	20 34	—	—	17 —	—	—	17 —	—	—
8.	Züllichau Züllichau, Oststern- berg.	21 66	21 40	21 08	20 19	19 99	19 86	17 35	17 15	16 84	16 86	16 72	16 46

§ 11 Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 8 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das Regierungsamtblatt und das Kreisblatt, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und Personalförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntnis zu

bringen. Für den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen gelten die Bestimmungen im § 50 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R.=G.=Bl. S. 557 ff.) nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R.=G.=Bl. 1900 S. 318 und 1901 S. 1), vom 30. Mai und 25. November 1901 (R.=G.=Bl. S. 191 und 491), vom 30. Januar, 22. März und 23. November 1902 (R.=G.=Bl. S. 41, 127 und 281) und

Weisung

des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. für den Monat Januar 1908.

Preise

										pro 1 Kilogramm																					
Hülfsfrüchte				Stroh			Fleisch			Fleisch					Eier																
Erbsen (gelbe)	zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Erfartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu	Rindfleisch (im Großhandel)	Rind-					Speck (geräuchert), hiesiger	Ei-Butter	Stück															
									von der Keule	vom Rauche	Schweine-	Kalb-	Lamm-																		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.														
36	—	35	—	65	—	25	4	67	—	—	—	7	60	140	—	1	46	1	25	1	40	1	30	1	70	1	70	2	05	5	33
30	—	40	—	60	—	5	42	4	87	—	—	6	—	—	—	1	40	1	20	1	30	1	34	1	60	2	—	1	94	5	08
32	—	33	75	62	50	5	50	4	89	3	—	6	81	—	—	1	65	1	45	1	65	1	62	1	55	1	90	1	50	5	70
33	—	45	—	73	—	6	—	6	10	—	—	7	30	110	71	1	65	1	30	1	55	1	70	1	60	1	70	2	40	5	61
28	50	30	—	60	—	6	—	5	30	—	—	7	40	130	—	1	60	1	20	1	50	1	60	1	60	1	80	2	50	6	25
27	—	37	—	60	—	5	80	5	80	4	70	6	70	115	—	1	70	1	15	1	50	1	55	1	70	1	90	2	30	5	40
34	—	37	50	60	—	6	—	6	—	—	—	7	25	120	—	1	80	1	40	1	50	1	60	1	60	2	—	2	60	5	60
28	67	31	—	62	50	4	87	4	72	—	—	6	80	121	67	1	70	1	35	1	35	1	40	1	50	1	90	1	90	5	1

vom 2. Februar und 15. März 1903 (R. = G. = Bl. S. 6 und 45) und vom 3. Februar 1904 (R. = G. = Bl. S. 29), sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschrift unter B 2 in § 50 der Eisenbahnverkehrsordnung. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

§ 12. Die Zeichnungen, nach denen die Her-

stellung der Betriebsmittel erfolgen soll, bedürfen der vorläufigen Prüfung und Festsetzung durch die Aufsichtsbehörde, die auch die Genehmigung zur Inbetriebnahme aller vor und nach Eröffnung der Bahn zu beschaffenden oder anzuleihenden Betriebsmittel zu erteilen hat. Für die Einrichtung der Lokomotiven sind die Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (R. = G. = Bl. 1904 S. 387 ff) in allen Punkten maßgebend.

Laufende Nr.	Hauptmarkttorte (Kreis, wie in vorstehender Nachweisung angegeben)	Eaden = Preise. Pro 1 Kilogramm										Kaffee				Speisesalz	Schweineschmalz (hiefiges)	
		Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-größe	Hafer-größe	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Java			Speisesalz					
		Weizen	Roggen	Graupe	Größe					Java, mittlerer (roh)	Java, mittlerer in gebrannten Bohnen	Java, gelber in gebrannten Bohnen						
						M.	S.	M.	S.				M.	S.				
1.	Cottbus	35	33	50	48	49	55	38	50	2	30	—	—	3	20	19	1	85
2.	Crossen	36	30	45	—	46	50	30	45	2	40	—	—	3	—	20	2	—
3.	Cüstrin	35	25	45	28	43	53	50	45	2	75	—	—	3	50	20	1	50
4.	Frankfurt a. D.	41	31	35	30	46	53	38	50	2	70	3	—	2	90	19	1	60
5.	Fürstenwalde	40	29	40	40	50	50	30	60	2	50	—	—	2	50	20	1	60
6.	Landsberg a. W.	43	41	45	28	45	52	38	65	2	50	—	—	3	—	20	1	65
7.	Lübben	42	33	45	60	50	60	35	40	2	20	—	—	2	80	20	1	70
8.	Züllichau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Frankfurt a. D., den 31. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

86. Nachweisung
 des monatlichen Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für 50 Kilogramm **guten Hafer, Heu und Nichtstroh** in den 6 Hauptmarkttorten des Regierungs-Frankfurt a. Ober für den **Monat Januar 1908.**

Laufende Nr.	Namen der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Zentner (50 Kilogramm)				Gültig für sämtliche Ortschaften des Kreises.	Bemerkungen.	
		guten Hafer		Heu	Nichtstroh			
		Mt.	Pf.					Mt.
1	Cottbus	9	11	4	15	2	54	Cottbus Stadt u. Land Guben Stadt und Land, Sorau Stadt, Forst N.-L., Calau, Lübben, Spremberg Luckau.
2	Cüstrin	9	48	2	47	3	48	Königsberg N.-M., Soldtn.
3	Frankfurt a. D.	8	98	4	20	3	55	Frankfurt a. D. Stadt, West-Sternberg.
4	Fürstenwalde	8	90	3	89	2	78	Rebus.
5	Landsberg a. W.	8	93	3	89	3	15	Landsberg Stadt und Land, Arnswalde, Friedeberg N.-M.
6	Züllichau	8	88	3	67	2	59	Crossen a. D., Ost-Sternberg, Züllichau.

Frankfurt a. D., den 31. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

§ 13. Im Interesse der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen und sicheren Betriebes ist der Unternehmer verpflichtet, einen Erneuerungsfonds und einen Spezialreservofonds zu bilden nach Maßgabe der Vorschriften, welche von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern in der unter dem 13. August 1898 gegebenen Ausführungsanweisung zum Kleinbahngesetz (Min.-Bl. f. d. i. B. 1898 S. 157 ff.) zum § 11 angeordnet worden sind. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist eine besondere Rechnung zu führen, aus

welcher das auf die plan- und anschlagmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann. Den Aufsichtsbehörden ist der Rechnungsabschluss jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher auf ihr Erfordern zu gestatten.

§ 14. Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Landesverteidigung sind die Vorschriften der unter dem 13. August 1898,

29. November 1900, 17. November 1902, 19. November 1904 zu § 8 Absatz 1 und § 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 ergangenen Ausführungsanweisungen, sowie alle später etwa ergehenden, weiterreichenden Anforderungen der zuständigen Zentralbehörden maßgebend. Für die Verpflichtung gegenüber der Postverwaltung gelten die Bestimmungen in § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892. Alle Aenderungen, welche aus Anlaß des Bahnbaues an den Telegraphenlinien seitens der Reichs-Telegraphenverwaltung als notwendig erachtet werden, sind durch die Letztere auf Kosten des Bauunternehmers auszuführen.

Ob behufs wirksamer Verhütung von Störungen benachbarter Fernspreckleitungen deren Verlegung erforderlich ist, wird während des Baues und Betriebes sich herausstellen. Die deshalb etwa erforderlichen Anordnungen werden auf Antrag der zuständigen Ober-Polizeidirektion von der unterzeichneten Behörde getroffen und auf Kosten des Unternehmers jederzeit zur Ausführung gebracht.

§ 15. Die Eröffnung des Betriebes bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörden. Nach erfolgter Genehmigung muß der Betrieb binnen vier Wochen eröffnet werden.

§ 16. Den Mitgliedern und Kommissarien der technischen Aufsichtsbehörde ist, wenn dieselben die Bahn in Ausübung des dieser Behörde zustehenden Aufsichtsrechtes bereisen, auf sämtlichen Strecken der Kleinbahn freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gewähren.

§ 17. Das Unternehmen ist im übrigen den Bestimmungen des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 unterworfen, und ebenso den sonst noch etwa im Laufe der Zeit sich als notwendig herausstellenden landespolizeilichen und eisenbahntechnischen Vorschriften, soweit solche durch das Kleinbahngesetz nicht ausgeschlossen sind.

§ 18. Zur Sicherstellung aller, in der Genehmigungs-Urkunde gegebenen Anordnungen und Bestimmungen hinterlegt die Unternehmerin bei der Königlichen Regierungshauptkasse in Frankfurt a. D. die Summe von 1000 Mark: eintausend Mark, mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob die Unternehmerin ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und folgerecht ob resp. bis zu welchem Betrage dieserhalb eine Konventionalstrafe verfallen ist — unter Ausschluß des Rechtsweges — durch die Aufsichtsbehörden erfolgt.

Ist die Sicherstellungssumme von 1000 Mark infolge Verfalls von Konventionalstrafe verringert, so ist die Unternehmerin zu einer entsprechenden Ergänzung verpflichtet.

§ 19. Hinsichtlich der Meldung und Untersuchung von Unfällen und sonstigen Betriebsstörungen gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Der Staatsanwaltschaft sowie der Orts-

polizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahnen sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getötet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuche (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransports durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von der Betriebsunternehmerin Anzeige zu machen.

Nur die leichten Verletzungen einer Person infolge offenbar eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 d. St. G. B. auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

Den Aufsichtsbehörden sind die einem Zuge oder einer einzelfahrenden Lokomotive zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tötung oder Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Betriebsmitteln oder anderen Gegenständen, mögen dieselben der Beförderung unterlegen haben oder nicht, stattgefunden hat, sowie solche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder den Bahnanlagen verursacht sind, und die eine mindestens 6 Stunden währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts zu melden.

In diesem Berichte sind folgende Punkte zu erörtern:

- a) Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
- b) Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereignis von Einfluß gewesen sind,
- c) Verunglückung von Personen (auch Namen, Stand, Wohnort),
- d) Beschädigung von Betriebsmitteln,
- e) Schuldfrage, tatsächlich festgestellt, oder mutmaßliche Ursache des Unglücks, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage, getroffene Anordnungen bezüglich der schuldigen Beamten.
- f) ob Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt ist,
- g) Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind.

Außer dem nach Vorstehendem schriftlich einzusendenden Berichte ist bei schweren Unfällen von der Betriebsleitung sowohl der Staatsanwaltschaft, wie auch dem Regierungs-Präsidenten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde telegraphische Anzeige zu erstatten. Sollte die Anzeige an die Staatsanwaltschaft auf kürzerem Wege möglich sein, so ist dieser zu wählen. Falls die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde auch bei geringeren Beschädigungen der Betriebsanlagen wünschen sollte, Anzeige zu erhalten, so ist einem dahingehenden Ersuchen zu entsprechen.

Auch ohne besondere Forderung sind im übrigen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde alle diejenigen Unfälle anzuzeteln, welche auf besondere Mängel der Anlage schließen lassen, wie z. B. alle Wiederholungen von Unregelmäßigkeiten an derselben Stelle.

Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder den Bahnanlagen vorgekommen sind, nur vierteljährlich in einer schematischen Uebersicht dem Regierungs-Präsidenten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen; in diese Nachweisungen sind jedoch die übrigen schon besonders zur Anzeige gebrachten Unfälle, der Zeitfolge nach, aufzunehmen.

4. Zur Erstattung der in den Abschnitten 1 und 2 gedachten Anzeigen und Berichte, sowie zur Einreichung der schematischen Uebersichten (Abschnitt 3) sind verpflichtet:

- a) die Betriebsunternehmerin selbst, bezw. wenn diese keine handlungsfähige Person ist, deren gesetzlicher Vertreter.
- b) Diejenigen Personen, welche die Betriebsunternehmerin zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung gestellt hat.

§ 20. Die Uebertragung der aus der Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten der Unternehmerin an eine andere physische oder juristische Person kann nur mit Zustimmung der unterzeichneten Behörde erfolgen.

§ 21. Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

§ 22. Zur Sicherung des Bahnkörpers, des Bahnbetriebes und des öffentlichen Verkehrs bleibt der Erlaß einer Polizei-Verordnung vorbehalten, welche als ein integrierender Teil dieser Genehmigungsurkunde anzusehen ist.

Frankfurt a. D., den 13. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

87. Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Landsberg a. W. hierdurch an, daß Geschäfte, welche Fleischwaren führen, vorbehaltlich der nach § 139e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. D., den 28. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

88. Im Jahre 1908 werden am Königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau folgende Kurse im **Obst und Gartenbau** abgehalten:

1. Lehrkursus in der Zeit vom 27. April bis 9. Mai und vom 3. bis 13. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 9. bis 21. März und vom 20. bis 29. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Februar und vom 9. bis 14. November.
4. Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 25. bis 27. Mai.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 23. bis 25. April und vom 8 bis 10. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisbaumeister in der Zeit vom 16. bis 17. Juni.
8. Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 6. bis 11. Juli.
9. Kursus für Obstweinbereitung am 12. und 13. Oktober.
10. Der Blaubeerweinbereitungskursus an einem noch näher zu bestimmenden Termine.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 7. Dezember 1907 genehmigt, daß vom 1. April 1908 ab Damen ihre vollständige gärtnerische Ausbildung an dem Königlichen pomologischen Institute und Gärtnerlehranstalt zu Proskau, Bez. Oppeln, erhalten können. Den Damen steht es demnach frei, nicht nur die kürzeren obigen Kurse wie bisher zu besuchen, sondern auch als Hospitantinnen den 2 jährigen Kursus durchzumachen. Es ist damit eine Frage zur Erledigung gekommen, die in der Frauenbewegung vielfach erörtert wurde.

Nähere Auskunft über die Bedingungen der Aufnahme, über Honorar etc. erteilt der Direktor obiger Anstalt.

Frankfurt a. D., den 31. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.

Personal-Nachrichten.

89. Die Wahl des Polizeisekretärs **Redlin** zu Schwiebus zum Bürgermeister der Stadt Königswalde auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist bestätigt worden.

90. Dem Lehrer Dr. **Serzberg** an der höheren Fachschule für Textilindustrie zu Sorau N.-L. ist von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe der Charakter „Professor“ verliehen worden.

91. Dem Lehrer Dr. **Dittrich** an der höheren Fachschule für Textil-Industrie in Cottbus ist von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe der Charakter „Professor“ verliehen worden.